

## Neuerungen 2012.

### Beiträge

#### 1 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen, von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100 Prozent auf. Dazu verwenden sie eine spezifische Formel, mit der die gültigen Beitragssätze berücksichtigt werden können. So wird jenseits der sinkenden Skala das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 9,7 Prozent als ein 90,3 Prozent-Einkommen betrachtet, das auf 100 Prozent aufzurechnen ist.

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit CHF 9200.00 (unterste Stufe der sinkenden Beitragsskala) oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

#### 2 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Er wird somit über die heutige Grenze von CHF 10300 hinaus, die einem Vermögen von CHF 4 Millionen entspricht, erhöht. Er erreicht neu bei einem Vermögen von CHF 8,3 Millionen (inkl. kapitalisiertes Renteneinkommen) die Obergrenze von CHF 23750.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbtätig gilt und mindestens CHF 950 (d.h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

#### 3 Globallöhne

Globallöhne kommen nur noch für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft zur Anwendung.

#### 4 Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr wie Selbständigerwerbende sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), d.h. zu einem Satz von 10,3 Prozent (AHV/IV/EO). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar. Hinzu kommen noch Verwaltungs-kostenbeiträge.

### Leistungen

#### 5 Betreuungsgutschriften

Einer versicherten Person können Betreuungsgutschriften neu nicht nur angerechnet werden, wenn sie eine pflegebedürftige verwandte Person pflegt, die mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebt, sondern auch dann, wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die pflegende Person nicht mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnt oder nicht länger als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

#### 6 Erstes Massnahmenpaket 6. IV-Revision

Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Sinne des Ziels «Eingliederung vor Rente» umfasst es eine Reihe von eingliederungsorientierten Massnahmen. Namentlich die Einführung von neuen Instrumenten begünstigt die Eingliederung der Rentenbezügerinnen und -bezüger:

Massnahmen zur Wiedereingliederung: Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von IV-Rentnerinnen und -Rentnern können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Zusätzlich

zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung für die Versicherten vorgesehen.

Übergangsleistung: Wird die Rente infolge von Eingliederungsmassnahmen, wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades gekürzt oder gestrichen, kann die versicherte Person Anspruch auf eine Übergangsleistung haben, wenn sich ihre Arbeitsfähigkeit in den darauf folgenden drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen erneut verringert.

Arbeitsversuch: Der Arbeitsversuch ermöglicht die Vermittlung von Versicherten sowie Rentenbezüglerinnen und -bezügern an Unternehmen. Sie sollen so die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Der Arbeitgeber, der nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, kann auf diese Weise die Fähigkeiten der betroffenen Person 6 Monate lang testen. Diese bezieht Taggelder oder erhält weiterhin eine Rente.

Der neue Assistenzbeitrag, der hilflosen Person ermöglicht, trotz ihrer Behinderung zu Hause zu bleiben, ist eine weitere wichtige finanzielle Leistung.

## 7 Hilflosenentschädigung

Für Erwachsene, in einem Heim lebende Versicherte sind die Hilflosenentschädigungen neu festgelegt worden. Minderjährige Versicherte, die in einem Heim leben, erhalten künftig keine Entschädigung mehr.

Die Hilflosenentschädigung der IV für Erwachsene beträgt:

	im Heim	zu Hause
bei Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 464	CHF 1 856
bei Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 290	CHF 1 160
bei Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 116	CHF 464